

Az.: 3 B 113/16
3 L 236/16

beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der Frau

- Antragstellerin -
- Beschwerdeführerin -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwalt

gegen

den Landkreis Erzgebirgskreis
vertreten durch den Landrat

- Antragsgegner -
- Beschwerdegegner -

wegen

Widerrufs einer Waffenhandelserlaubnis und von Waffenbesitzkarten sowie Ungültigkeitserklärung eines Jahresjagdscheines; Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO
hier: Beschwerde

hat der 3. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Kober und den Richter am Obergerverwaltungsgericht Groschupp

am 12. August 2016

beschlossen:

Die Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 15. April 2016 - 3 L 236/16 - wird zurückgewiesen.

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert wird für das Beschwerdeverfahren auf 30.875,00 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Die Beschwerde der Antragstellerin hat keinen Erfolg. Die mit ihr vorgebrachten Gründe, auf deren Prüfung der Senat in Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes gemäß § 146 Abs. 4 Sätze 3 und 6 VwGO beschränkt ist, ergeben nicht, dass es das Verwaltungsgericht zu Unrecht abgelehnt hat, die aufschiebende Wirkung ihrer Widersprüche gegen den Widerruf ihrer Waffenhandelserlaubnis und der Waffenbesitzkarten sowie gegen die Ungültigkeitserklärung des Jagdscheins anzuordnen.

- 2 1. Anlass der angegriffenen Verfügungen war eine von Beamten der Polizeidirektion Chemnitz am x4. Juli 2015 durchgeführte Durchsuchung der Geschäfts- und Nebenräume der Antragstellerin in dem Ort L....., A..... Nr. 3. Die Durchsuchung hatte gemäß Beschluss des Amtsgerichts Chemnitz den Zweck, eine Bockbüchse mit Zielfernrohr sowie Flintenwechsellaufbündel zu beschlagnahmen. Es bestand nämlich der Verdacht, dass die Antragstellerin diese Waffe unterschlagen hatte. Über die Durchsuchung ist von dem zuständigen Kriminalhauptmeister am x5. Juli 2015 ein Durchsuchungsbericht erstellt sowie eine Lichtbildmappe als Fotodokumentation angefertigt worden. Auch existiert eine Filmaufnahme des Einsatzes. Von dem im Verlauf der Durchsuchung herangezogenen zuständigen Sachbearbeiter der Waffenbehörde des Antragsgegners ist darüber hinaus ein Kontrollbericht angefertigt worden. Da am x4. Juli 2015 nicht alle Waffenschränke kontrolliert werden konnten, fand durch den zuständigen Sachbearbeiter am x6. Juli 2015 eine Nachkontrolle statt, die

der Öffnung und Kontrolle eines am 4. Juli 2015 versiegelten Waffenschranks diente. Auch hierüber existiert ein Kontrollbericht.

- 3 Das Verwaltungsgericht hat zur Begründung angeführt, dass die von dem Prozessbevollmächtigten der Antragstellerin gestellten Anträge möglicherweise schon nicht vollumfänglich zulässig seien. Zweifel ergäben sich insbesondere im Hinblick auf den Widerruf der Waffenbesitzkarten wegen einer möglichen Beschränkung des Widerspruchs auf den Widerruf der Waffenhandelserlaubnis. Dann sei der Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung im Hinblick auf den bestandskräftigen Widerruf der Waffenbesitzkarten bereits unzulässig.

- 4 Unabhängig davon hätten die Anträge jedenfalls in der Sache keinen Erfolg. Die Antragstellerin - so das Verwaltungsgericht - könne weder die Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Widersprüche nach § 80 Abs. 5 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO gegen die nach § 45 Abs. 2 Satz 1, Abs. 5, § 4 Abs. 1 Nr. 2, § 5 Abs. 1 Nr. 2 b WaffG kraft Gesetzes sofort vollziehbaren Widerrufe der Waffenhandelserlaubnis und der Waffenbesitzkarten noch die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung ihres Widerspruchs nach § 80 Abs. 5 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO gegen die für sofort vollziehbar erklärte Ungültigkeitserklärung und Einziehung des Jahresjagdscheins und die Anordnung bzw. Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Widersprüche gegen die Nebenentscheidungen beanspruchen. Die Widerrufe der Waffenhandelserlaubnis sowie der Waffenbesitzkarten erwiesen sich bei der gebotenen summarischen Prüfung nicht als offensichtlich rechtswidrig, sondern diese Frage sei allenfalls offen. Angesichts der vom Gesetzgeber wegen des gesetzlich angeordneten Sofortvollzugs grundsätzlich vorgegebenen Gewichts des öffentlichen Interesses könne die Anordnung der aufschiebenden Wirkung nur in Betracht kommen, wenn der Erfolg des Rechtsbehelfs überwiegend wahrscheinlich sei, weil sich der angefochtene Verwaltungsakt als offensichtlich rechtswidrig erweise. Dies sei hier nicht der Fall. Die Waffenhandelserlaubnis nach § 21 Abs. 1 Satz 1 2. Alt. WaffG und die Waffenbesitzkarten nach § 10 Abs. 1 Satz 1, § 13 Abs. 1 und 3 WaffG hätten hier widerrufen werden müssen, da nachträglich Tatsachen eingetreten seien, die zur Versagung hätten führen müssen. Hier rechtfertigten Tatsachen die Annahme, dass die Antragstellerin mit Waffen oder Munition nicht vorsichtig oder sachgemäß umgehe oder diese Gegenstände nicht ordnungsgemäß verwahrt würden (§ 4 Abs. 1 Nr. 2, § 5 Abs. 1 Nr. 2 b

WaffG). Ob die Antragstellerin die erforderliche Zuverlässigkeit besitze, insbesondere ob zu erwarten sei, dass sie mit Waffen und Munition vorsichtig und sachgemäß umgehe und diese Gegenstände ordnungsgemäß verwahre, werde letztlich erst im Hauptsacheverfahren mittels einer Beweisaufnahme abschließend beurteilt werden können. Die derzeit zur Verfügung stehenden dokumentarischen Belege (Fotos) und die anlässlich der Durchsuchung der Geschäftsräume der Antragstellerin angefertigten Berichte der Polizeibeamten und des Sachbearbeiters des Antragsgegners ließen es als hinreichend wahrscheinlich erscheinen, dass dessen Einschätzung, die Antragstellerin habe sich als unzuverlässig erwiesen, richtig sei. Unter Heranziehung dieser Berichte hat das Verwaltungsgericht im Einklang mit dem Antragsgegner festgestellt, dass die während der Durchsuchung vorgefundene Lagerung der Waffen der Antragstellerin und ihres Vaters gegen die waffenrechtlichen Aufbewahrungsvorschriften verstoßen habe. Die in sogenannten Waffenreitern befindlichen Langwaffen hätten gemäß § 36 Abs. 2 Satz 2 WaffG zumindest in einem Behältnis, das der Sicherheitsstufe A nach VDMA 2492 entspreche, aufbewahrt werden müssen. Schusswaffen und Munition hätten - anders als geschehen - nach § 36 Abs. 1 Satz 2 WaffG jedenfalls nicht offen zusammen aufbewahrt werden dürfen. Die im Waffenschränk der Sicherheitsstufe A nach VDMA 2492 aufgefundenen Kurzwaffen hätten nach § 13 Abs. 1 AWaffV in einem Behältnis, welches die Sicherheitsstufe B nach VDMA 2492 entspreche, aufbewahrt werden müssen.

- 5 Die Behauptung der Antragstellerin und ihrer Eltern, sie habe sämtliche Waffen am frühen Morgen des 4. Juli 2015 im Rahmen ihres üblichen Geschäftsbetriebs in die durchsuchten Räume verbracht, um sie zu reinigen und für eine Internetpräsentation vorzubereiten, sei wenig überzeugend. Den Bildern lasse sich eine bereits begonnene Waffenreinigung nicht entnehmen. Weshalb eine derart große Anzahl von deutlich 20 Waffen zeitgleich in die Räume des Obergeschosses hätte verbracht werden müssen, obwohl die Arbeit an der Vielzahl von Waffen keineswegs gleichzeitig vonstatten gehen könne, sei nicht ansatzweise erkennbar. Ein vorsichtig und sachgemäß umgehender Waffenerlaubnisinhaber werde aber nur die Waffe offen bereitlegen, die er auch in nächster Zeit zu pflegen in der Lage sei. Zudem erschließe sich nicht, weshalb ein Waffenreiter in einem Raum stehe, der ersichtlich auch der Lagerung von Bekleidung und anderen Haushaltsgegenständen diene und keinerlei Hinweise auf die Möglichkeit der Reinigung der Waffen gebe, obwohl die Waffen zu eben diesem Zweck in den

Raum verbracht worden sein sollten. Es sei zweifelhaft, dass die Antragstellerin die Waffen in ihrem Geschäftsbetrieb zur Pflege und Präsentation bereitgehalten habe, weil sie eine Waffenhandelserlaubnis mit dem Betriebssitz A..... Nr. 3 erteilt worden sei, die Waffen aber in der Doppelhaushälfte A..... Nr. 5 aufgefunden worden seien. Damit sei zu befürchten, dass Dritte, nämlich Besucher der Eltern, Zugang zu den vermeintlichen Geschäftsräumen der Antragstellerin, die innerhalb des Gebäudes nicht gesondert gesichert seien, erlangen könnten. Auch ließen sich keine Geschäftsaktivitäten der Antragstellerin belegen. In den Waffenhandelsbüchern seien zwar immer wieder gelegentliche Ankäufe oder Übernahmen von Waffen durch die Antragstellerin zu finden. Ein Abverkauf von Waffen finde aber seit 2010 kaum statt. Eine Internetpräsentation der Waffen habe das Gericht bei einer Suchabfrage ebenso wenig wie der Antragsgegner finden können. Eine entsprechende Webseite sei nicht bekannt. Es sei daher auch nicht ansatzweise belegt, dass die Antragstellerin ihren Waffenhandel über das Internet betreibe und zu diesem Zweck die Waffen für eine Präsentation habe vorbereiten müssen. Der Streit über die Einzelheiten der Durchsuchung könne erst durch eine Beweisaufnahme nebst Beiziehung der vorhandenen Filmaufnahmen geklärt werden. Dies gelte auch für die Frage, ob die Waffen wirklich erst am frühen Morgen des 4. Juli 2015 in die Räume verbracht worden seien. Denn nach dem Akteninhalt sei verschiedentlich von erheblichem Staub, von Schimmel und Spinnweben auf den Waffen die Rede. Den Einlassungen des Vaters der Antragstellerin, der wiederholt betont habe, Beamter im sächsischen Justizdienst zu sein, komme kein höherer Wahrheitsgehalt zu als den amtlichen Feststellungen der Polizeibeamten und des zuständigen Sachbearbeiters des Antragsgegners. Damit seien die Erlaubnisse nach § 45 Abs. 2 Satz 1 WaffG zwingend zu widerrufen. Deren Rechtmäßigkeit stehe auch nicht entgegen, dass seit der Durchsuchung einige Zeit verstrichen sei. Mangels offensichtlicher Rechtswidrigkeit der Widerrufe gehe die Interessenabwägung gemäß § 80 Abs. 5 VwGO daher zu Lasten der Antragstellerin aus, zumal ihrem Interesse, ihr Gewerbe ungehindert fortführen zu können, kein überwiegendes Gewicht einzuräumen sei. Zum einen seien in Fällen der Unzuverlässigkeit die Gefahren, die von Waffen und Munition für hochrangige Rechtsgüter ausgehen könnten, höher zu gewichten. Zum anderen sei nicht plausibel dargelegt, dass die Antragstellerin überhaupt einer maßgeblichen unternehmerischen Tätigkeit nachgehe.

6 Gleiches gelte für die sofort vollziehbar erklärte Ungültigkeitserklärung und Einziehung des Jahresjagdscheins. Auch wenn das Bundesjagdgesetz keinen gesetzlichen Sofortvollzug anordne, ergebe sich bei der Interessenabwägung nach § 80 Abs. 5 VwGO kein anderes Ergebnis. Hierzu könne auf die obigen Ausführungen verwiesen werden. Auch die weiteren Anordnungen zur Zurückgabe der Erlaubnisdokumente, zur Unbrauchbarmachung oder Überlassung der Waffen sowie die Zwangsgeldandrohungen seien rechtlich nicht zu beanstanden.

7 2. Die hiergegen gerichteten Einwände der Antragstellerin greifen nicht durch.

8 Sie trägt durch ihren vormaligen Prozessbevollmächtigten mit Schriftsatz vom 18. Mai 2016 zusammenfassend vor, die Aufbewahrungsvorschriften des § 36 WaffG hätten sie nicht daran, an den Waffen in den Geschäftsräumen Arbeiten vorzunehmen. Wenn es ihr schon erlaubt sei, die für einen Verkauf vorgesehenen Waffen ihren Kunden in Glasvitrinen zu präsentieren, dann sei es ihr erst recht gestattet, tagsüber in ihren vor dem Zutritt Unberechtigter gesicherten Geschäftsräumen Arbeiten vorzunehmen. Dass sie vorgehabt habe, die außerhalb der Waffenkammer befindlichen Waffen zu reinigen, ergebe sich schon aus den Notizen des zuständigen Sachbearbeiters. Selbstverständlich hätten Waffen und Munition nach Arbeitsende wieder in den dafür vorgesehenen Waffenraum gebracht werden sollen. Weder in der Nacht zum 4. Juli 2015 noch am frühen Morgen dieses Tages hätten sich Waffen und Munition außerhalb der pflichtgemäßen Aufbewahrung befunden. Waffen und Munition seien später am Morgen in die Geschäftsräume der Antragstellerin verbracht worden, wo sie unter ständiger Aufsicht und Herrschaft über Waffen und Munition damit habe arbeiten wollen. Soweit dabei ihre Waffen an ihren Vater weitergegeben worden seien, sei dies gemäß § 12 Abs. 1, 2 und 3 WaffG zulässig, da ihr Vater Inhaber einer Waffenbesitzkarte sei. Das Führen von Waffen in ihren Geschäftsräumen sei ihr im Übrigen grundsätzlich gestattet. Dass sich Staub und Schimmel an den Holzteilen an den aufgefundenen Waffen befunden hätten, sei kein Zeichen einer dauerhaft falschen Aufbewahrung, sondern vielmehr Grund für die Arbeiten, die hätten durchgeführt werden sollen. Schmutz, Staub und Rost hätten die Waffen an ihrem bestimmungsgemäßen Aufbewahrungsort bekommen. Die Tatsache, dass ein Waffenschrank der Sicherheitsstufe A offengestanden habe, habe an einem Batteriedefekt gelegen, der habe gewartet werden sollen. Die Bilddokumentation zeige eine nahezu üppige Werkzeugkollektion für die

Reinigung und Waffendemontage im Arbeitsraum. Darüber hinaus existierten zahlreiche Werkzeugboxen und sogar große Schränke mit Reinigungszeug, in die kein Einblick genommen worden sei. Dass an dem Waffenständer Bekleidungsgegenstände und weitere Sachen abgelegt gewesen seien, folge daraus, dass im Objekt Renovierungsarbeiten durchgeführt würden. Die Waffenständer hätten dadurch nicht umkippen können; von einer umfallenden Waffe gehe auch keine Gefahr aus. Für die von ihr beschriebene Arbeitssituation lägen die eidesstattlichen Versicherungen ihrer Eltern vor. Schließlich seien ihr entgegen der gerichtlichen Auffassung Geschäftshandlungen nicht nur in der Doppelhaushälfte A..... Nr. 3, sondern, da es sich um ein gemeinsames Obergeschoss handele, auch in der Doppelhaushälfte A..... Nr. 5 möglich. Eine örtliche Beschränkung auf einzelne Räumlichkeiten enthalte die Waffenhandelserlaubnis nicht. Insoweit bestehe - anders als das Verwaltungsgericht meine - auch keine Situation sich widersprechender Aussagen. Eine monatelang nicht beanstandete Arbeitssituation werde damit nunmehr als Verletzung der Vorschriften für die Waffenaufbewahrung nach § 36 WaffG dargestellt.

9 Die Filmaufnahmen stünden den Feststellungen im Durchsuchungsbericht signifikant entgegen. Anders als dort angemerkt habe außen an der Haustür nämlich kein Schlüsselbund gehangen, sondern sie sei mit massiver Gewaltanwendung eingeschlagen worden und die mit Kriegswaffen ausgerüsteten Angreifer hätten an der Tür nur mit Hilfe ihres zufällig anwesenden Vaters gestoppt werden können. Ein unbefugter Zutritt sei wegen der zahlreichen im Haus befindlichen Jagdhunde unmöglich gewesen. Diese Sicherungsart entspreche auch der Sicherheitskonzeption vom 23. April 2009 zum Betreiben ihres Waffenhandels, die vom Landeskriminalamt Sachsen gebilligt worden sei. In dem damit hervorragend gesicherten Gebäude hätte daher kein Unbefugter Waffen entwenden können. Sie und ihr Vater hätten Leib und Leben eingesetzt, um bei einem gewaltsamen Angriff die Waffen vor Zugriff und Entwendung durch Unbefugte zu schützen. Ihr Vater sei ein militärisch ausgebildeter und erfahrener Beamter.

10 Ergänzend führt der nunmehrige Prozessbevollmächtigte der Antragstellerin unter Vorlage zweier DVD mit Schriftsatz vom 13. Juni 2016 aus, aus den originalen Filmaufnahmen der Durchsuchung ergebe sich, dass die Haustür gewaltsam geöffnet worden sei. An der eingetretenen Tür habe von innen der Haustürschlüssel gesteckt, der

bis heute fehle. Das in der Lichtbildmappe enthaltene Foto, das eine Tür mit außen steckendem Schlüssel zeige, sei nach den Recherchen ihres Vaters erst um 11.19 Uhr aufgenommen worden. Es handele sich damit um ein offenbar nachträglich erstelltes Foto, um den rechtswidrigen Polizeieinsatz zu rechtfertigen.

- 11 Angesichts der mit den sofort vollziehbaren Anordnungen einhergehenden Existenzvernichtung dürfe mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts die Hauptsache nicht faktisch vorweggenommen werden.
- 12 3. Dieses Vorbringen nötigt nicht zu einer Abänderung des verwaltungsgerichtlichen Beschlusses.
- 13 3.1 Das Verwaltungsgericht ist zutreffend zu dem Ergebnis gelangt, dass bei der im vorliegenden Eilverfahren ausreichenden summarischen Prüfung viel dafür spricht, dass die Antragstellerin gegen die für die Aufbewahrung ihrer Waffen einschlägigen Vorschriften verstoßen hat. Damit ist die vom Antragsgegner angestellte Prognose ihrer Unzuverlässigkeit gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 b WaffG derzeit nicht zu beanstanden.
- 14 Waffen sind im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 2 b WaffG nur dann sorgfältig verwahrt, wenn die Anforderungen des § 36 WaffG beachtet sind. § 36 Abs. 1 Satz 1 WaffG enthält den Grundsatz, wonach der Waffenbesitzer die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen hat, um zu verhindern, dass Waffen und Munition abhanden kommen oder Dritte sie unbefugt an sich nehmen. Abs. 2 dieser Vorschrift fordert spezielle Mindeststandards hinsichtlich der Aufbewahrung von erlaubnispflichtigen Waffen. Grundsätzlich ist ein Sicherheitsbehältnis nach DIN/EN 1143-1 Widerstandsgrad 0 oder ein gleichwertiges Behältnis etwa der Sicherheitsstufe B nach VDMA 24992 zu fordern. Näheres ist in § 13 AWaffV geregelt (BayVGH, Beschl. v. 24. Februar 2016 - 21 ZB 15.1949 -, juris Rn. 16 m. w. N.). Diesen Anforderungen ist die Antragstellerin nach derzeitiger Erkenntnislage wohl nicht nachgekommen.
- 15 Das Beschwerdevorbringen der Antragstellerin, am Morgen des 4. Juli 2015 seien die Waffen nicht in einer Aufbewahrungs-, sondern in einer Arbeitssituation aufgefunden worden, kann nicht überzeugen. Das Verwaltungsgericht hat unter Heranziehung der hierüber angefertigten Berichte sowie der Fotodokumentation ausführlich und nach-

vollziehbar dargelegt, es spreche nichts dafür, dass die Antragstellerin und ihr Vater - wie in den eidesstattlichen Versicherungen vorgegeben - gerade dabei gewesen seien, die aufgefundenen Waffen für ihre Reinigung vorzubereiten. Auf die verwaltungsgerichtlichen Ausführungen hierzu wird verwiesen. Dass sich in den Räumlichkeiten Werkzeug für die angeblichen Reinigungsarbeiten befunden haben könnte, ergibt sich aus der Fotodokumentation nicht. Vielmehr dürfte sich in den auf den Bildern 28 bis 30 der Fotodokumentation abgebildeten Werkzeugbehältern allgemein übliches Werkzeug befunden haben, was der auf den Fotos sichtbare Inhalt eines geöffneten Werkzeugbehälters nahelegt. Dass sich in den verschlossenen Schränken Reinigungswerkzeug befunden haben könnte, erscheint schon deshalb fernliegend, weil alle betreffenden Waffenschränke im Verlauf der Durchsuchung und der Kontrolle geöffnet worden waren, ohne dass solches Material aufgefunden wurde. Hinweise darauf, dass in dem Haus Renovierungsarbeiten durchgeführt worden sein könnten, so dass Kleidungsstücke an die Waffenstände gegangen werden mussten, ergeben sich ebenfalls nicht. Auch ist die Antragstellerin dem verwaltungsgerichtlichen Einwand, dass auch die Vielzahl der offen abgelegten Waffen gegen eine Reinigung spreche, nicht wirksam entgegengetreten. Warum darüber hinaus weitere Kurzwaffen in hierfür nicht vorgesehenen Waffenschränken aufbewahrt wurden, erklärt sich mit dem bloßen Hinweis auf deren Reinigung ebenfalls nicht, zumal die Antragstellerin angegeben hat, dass ein Waffenschrank am Morgen des 4. Juli 2015 wegen eines Defekts nicht habe geöffnet werden können; die hierin aufbewahrten 14 Kurzwaffen (S. 352 der Behördenakte) konnten demnach am Morgen des betreffenden Tages zu Reinigungszwecken nicht aus der Waffenkammer in den Waffenschrank verbracht worden sein. Schließlich ist die Antragstellerin der in dem Durchsuchungsbericht festgehaltenen Aussage gegenüber den Polizeibeamten nicht wirksam entgegengetreten, sie und ihr Vater hätten die Polizeibeamten nicht gehört, da sie noch geschlafen hätten. Insoweit liegen - anders als die Antragstellerin meint - auch sich widersprechende Schilderungen des Ablaufs der Durchsuchung vor. Auch ergibt sich aus dem Durchsuchungsbericht, dass die Jagdwaffe, deren Beschlagnahme die Durchsuchung diente, ebenfalls offen in einem der Zimmer im Obergeschoss lag. Hätte auch diese Waffe gereinigt werden sollen, so erklärt sich nicht, warum die Antragstellerin und ihr Vater erst länger nach den dazu gehörigen Wechselläufen suchen mussten. Angesichts der von der Antragstellerin geschilderten Arbeitssituation hätte es vielmehr nahegelegen, dass sie noch wusste, wo sie die gerade aus der Waffenkammer geholte Waffe und die dazugehörigen Wechsel-

läufe abgelegt hatte. Daher ist mit dem Verwaltungsgericht derzeit von einer bloßen Schutzbehauptung der Antragstellerin auszugehen. Es kann damit keine Rede davon sein, dass Antragsgegner und Verwaltungsgericht die Sachlage falsch eingeschätzt hätten und die von ihr angegriffenen Bescheide offensichtlich rechtswidrig seien.

- 16 3.2 Der demnach derzeit naheliegende Verstoß gegen die vorgenannten Aufbewahrungsvorschriften ist unabhängig davon gegeben, ob die Geschäftsräume der Antragstellerin vor dem Zutritt durch Unbefugte gesondert geschützt waren oder nicht. Denn offen in Wohn- oder Geschäftsräumen liegende Waffen sind auch bei einem abgeschlossenen Haus nicht sorgfältig aufbewahrt (BayVGH, a. a. O Rn. 20 m. w. N.; ähnlich VGH Baden-Württemberg, Beschl. v. 3. August 2011 - 1 S 1391/11 -, juris Rn. 5 f.). Daher ist es für die Beurteilung unerheblich, ob sich die Polizeibeamten - wie von der Antragstellerin vorgegeben - gewaltsam Zutritt zum abgeschlossenen Haus verschafft hatten oder nicht.
- 17 Zudem ergeben sich aus den von den Senatsmitgliedern informatorisch eingesehenen Filmaufnahmen sowie den Standfotos, die der Prozessbevollmächtigte der Antragstellerin mit Schriftsatz vom 13. Juni 2016 in dem Parallelverfahren 3 B 134/16 eingereicht hat, keinerlei Hinweise auf den von der Antragstellerin und ihrem Vater geschilderten angeblichen Verlauf der Durchsuchung. So ergibt sich aus den Standfotos schon nicht, dass das von der Polizei angefertigte Foto, das die verschlossene Haustür mit einem außen angehängten Schlüsselbund zeigt, nachträglich manipulativ aufgenommen worden sein könnte, um den wahren Verlauf der Durchsuchung zu verheimlichen. Denn wäre die verschlossene Haustür - wie von der Antragstellerin angegeben - mittels Fußtritten durch die Polizeibeamten eingetreten und dabei das Schloss gesprengt worden, wäre es nicht möglich gewesen, danach, gegen 11.20 Uhr, eine intakte Haustür mit einem außen angehängten Schlüsselbund abzufotografieren. Denn zwischenzeitlich hätten das gesprengte Schloss und die beschädigte Tür repariert werden müssen, was von der Antragstellerin hätte bemerkt werden müssen. Dafür, dass dies geschehen sein könnte, finden sich keinerlei Anhaltspunkte. Auch aus der Filmsequenz folgt nichts anderes. Vielmehr ergibt sich hieraus, dass die Polizeibeamten - wie aus dem Durchsuchungsbericht ersichtlich - zurückhaltend und deeskalierend vorgegangen sind, wofür auch die längeren, weitgehend in einem sachlichen Ton gehaltenen

Gespräche zwischen der Antragstellerin, ihrem Vater und den beteiligten Polizeibeamten sprechen.

- 18 3.3 Dass sich in dem Haus mehrere "mannscharfe Jagdhunde" befanden, ändert an dem Verstoß gegen die Aufbewahrungsvorschriften ebenfalls nichts. Denn die Antragstellerin übersieht bei ihrem Hinweis auf das von ihr erstellte Sicherheitskonzept bereits, dass das Konzept eine Sicherung des Gebäudes durch Jagdhunde nur als Ergänzung der Sicherung der Waffen und der Munition in einem Waffen- und Wertschutzraum im Kellergeschoss des Gebäudes vorsieht.
- 19 3.4 Soweit die Antragstellerin schließlich ihre drohende Existenzvernichtung und damit eine faktische Vorwegnahme der Hauptsache im Rahmen der gerichtlichen Interessenabwägung gemäß § 80 Abs. 5 VwGO rügt, hat sie sich ebenfalls nicht mit den diesbezüglichen verwaltungsgerichtlichen Hinweisen befasst. Dem Gericht ist es nämlich ebenso wenig wie den Senatsmitgliedern gelungen, eine wie auch immer geartete Internetpräsenz und dort oder anderswo Hinweise auf Geschäftsaktivitäten der Antragstellerin zu finden. Dass das Verwaltungsgericht unter Auswertung der vorgelegten Waffenhandelsbücher zu dem Ergebnis gekommen ist, dass ein Abverkauf von Waffen seit längerer Zeit kaum stattfände, hat die Antragstellerin nicht in Frage gestellt. Daher ist ihre Behauptung, sie habe die Waffen zur Anfertigung einer Internetpräsenz am Morgen des x4. Juli 2015 aus der Waffenkammer herausgeholt, genauso wenig überzeugend wie die Besorgnis einer angeblichen Existenzvernichtung.
- 20 3.5 Angesichts dieser Sachlage hat das Verwaltungsgericht auch die Interessenabwägung nach § 80 Abs. 5 VwGO im Hinblick auf die Einziehung des Jahresjagdscheins der Antragstellerin gemäß § 18 Satz 1, § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Satz 2, Abs. 3 Nr. 2 BJagdG zutreffend vorgenommen. Denn hiernach musste der Jagdschein der Antragstellerin für ungültig erklärt und eingezogen werden, da vieles dafür spricht, dass sie auch jagdrechtlich unzuverlässig ist.
- 21 Angesichts dieser Sachlage bedarf es keiner Entscheidung, ob die vom Verwaltungsgericht geäußerten Zweifel an der Zulässigkeit des Antrags gemäß § 80 Abs. 5 VwGO wegen der teilweisen Bestandskraft der Widerrufsbescheide bestehen. Die verwaltungsgerichtlichen Feststellungen im Hinblick auf die Nebenentscheidungen in diesen

Bescheiden sind von der Antragstellerin mit ihrer Beschwerde ebenfalls nicht angegriffen worden.

22 Nach alledem kann die Beschwerde daher keinen Erfolg haben.

23 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.

24 Die Streitwertfestsetzung für das Beschwerdeverfahren beruht auf § 53 Abs. 2 Nr. 2, § 52 Abs. 1 und 2 GKG i. V. m. Nr. 1.5, Nr. 1.7.2, Nr. 50.2, Nr. 50.4 i. V. m. Nr. 54.2.1 sowie Nr. 20.3 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Fassung der am 31. Mai/1. Juni 2012 und am 18. Juli 2013 beschlossenen Änderungen und folgt der Festsetzung erster Instanz, gegen die die Beteiligten keine Einwendungen erhoben haben.

25 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
v. Welck

Kober

Groschupp

*Die Übereinstimmung der Abschrift
mit der Urschrift wird beglaubigt.*

Bautzen, den 16.08.2016

Sächsisches Obergerverwaltungsgericht

Stock

Justizbeschäftigte